

BREXIT UPDATE 8

14. JANUAR 2021

Nadine Bauer, Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht, Germany Trade & Invest
Stefanie Eich, Deputy Director Zoll, Germany Trade & Invest
Karl Martin Fischer, Senior Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht, Germany Trade & Invest
www.gtai.de



Unsere Referenten/innen



Nadine Bauer
Ausländisches
Wirtschaftsrecht
+49 228 24 993 364
Nadine.bauer@gtai.de



Stefanie Eich
Zoll
+49 228 24 993 344
Stefanie.eich@gtai.de



Karl Martin Fischer
Ausländisches
Wirtschaftsrecht
+49 228 24 993 372
[Karl-
martin.fischer@gtai.de](mailto:Karl-martin.fischer@gtai.de)

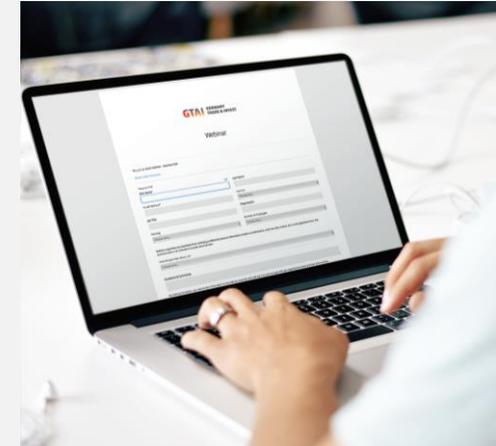
Hinweise



**Fragen sind jederzeit
willkommen - Nutzen
Sie hierfür bitte die
Chatfunktion**



**Das Webinar wird
aufgezeichnet – Sie
erhalten im Anschluss
eine E-Mail mit dem Link
zum Webinar**



**Alle (bisherigen)
Webinare finden Sie
unter
www.gtai.de/webinare**



Agenda

-  Allgemeine Einleitung
-  Warenverkehr
-  Datenschutz
-  Dienstleistungen
-  Entsendung

Das neue Handels- und Kooperationsabkommen

- [1246](#) Seiten (deutsch: [1449](#) Seiten)
- Anwendung bis zur Zustimmung durch EU-Parlament nur vorläufig
- Britisches Parlament stimmt am 30. Dezember zu: [European Union \(Future Relationship\) Act 2020](#)
- Das Abkommen „lebt“: Partnerschaftsrat und 19 Ausschüsse

HANDELS- UND KOOPERATIONSABKOMMEN

WARENVERKEHR

Stefanie Eich
www.gtai.de



**Das erste Freihandelsabkommen,
das Handel im Vergleich zum Status quo
erschwert.**

**So weitgehend wie kein
Freihandelsabkommen der EU zuvor,
aber gleichzeitig bleibt es hinter den
Erwartungen zurück.**



Agenda

- Basics:
EU-Mitgliedschaft v. Freihandelsabkommen
- Warenursprung und Präferenzen:
 - Ursprungsregeln
 - Kumulierung
 - Präferenznachweise
- Nicht-tarifäre Handelshemmnisse:
 - Standards und gegenseitige Anerkennung
 - Anhänge für einzelne Branchen
 - SPS

EU-Mitgliedschaft v. Freihandelsabkommen

EU-Mitgliedschaft

Binnenmarkt und Zollunion

➔ Freier Warenverkehr

Marktzugang:

Regulatorische Integration

- Harmonisierung
- Gegenseitige Anerkennung

Harmonisierte Marktüberwachung und Rechtsdurchsetzung

Vereinheitlichtes Zollsystem

(UZK, Risikomanagement, IT-Systeme)

Freihandelsabkommen

Zollformalitäten und -kontrollen

Zollfreiheit für Ursprungsware
(Präferenznachweise)

Marktzugang:

Vorschriften des Ziellandes einhalten

- Keine Harmonisierung
- Keine gegenseitige Anerkennung

Regulatorische Zusammenarbeit freiwillig

Zollrechtliche Kooperation möglich



WARENURSPRUNG UND PRÄFERENZEN



Zollfreiheit

Teil 2, Titel 1, Kapitel 1:

Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren

- Artikel GOODS.5: Verbot von Zöllen

Zollfreiheit nur für Ursprungswaren der Vertragspartner!



Ursprungsregeln (Kapitel 2)

- Artikel ORIG.3: Allgemeine Anforderungen
- Artikel ORIG.4: Kumulierung
- Artikel ORIG.18: Präferenzen
- Artikel ORIG.19: Erklärung zum Ursprung
- ANHANG ORIG-2, 2a, 2b: Erzeugnisspezifische Ursprungsregeln
- ANHANG ORIG-4: Wortlaut der Erklärung zum Ursprung

Ursprung (Artikel ORIG.3)

Absatz 1

- a) vollständig gewonnen oder hergestellt (gem. Artikel ORIG.5)
- b) ausschließlich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft hergestellt
- c) Produktspezifische Ursprungsregeln (Anhang ORIG-2)

Absatz 2

- Hat eine **Ware** im Herstellungsprozess **Ursprung erlangt**, gelten Vormaterialien ohne Ursprung nicht mehr als solche, sofern die Ware für die Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird.

Absatz 3

- Territorialitätsprinzip: keine Bearbeitungsschritte in Drittländern

Produktspezifische Ursprungsregeln: Beispiel Kapitel 84 (Anhang ORIG-2)

Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
84.01-84.06	CTH oder MaxNOM 50 % (EXW)
84.07-84.08	MaxNOM 50 % (EXW)

- **CTH:** Tarifsprung
- **MaxNOM:** als Prozentsatz ausgedrückten Höchstwert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft

Produktspezifische Ursprungsregeln

Anhang ORIG-1: Einleitende Bemerkungen

- CC Wechsel des Kapitel des Harmonisierten Systems
- CTH Wechsel der Position des Harmonisierten Systems (4-Steller)
- CTSH Wechsel der Unterposition des Harmonisierten Systems (6-Steller)

- Max NOM Maximal zulässiger Wert des Vormaterials ohne Ursprungseigenschaft

- VNM Wert des Vormaterials ohne Ursprung

$$\text{MaxNOM (\%)} = \frac{\text{VNM}}{\text{EXW}} \times 100$$

Produktspezifische Ursprungsregeln

Berechnungsbeispiel Verbrennungsmotor MaxNOM 50% (EXW)

Verbrennungsmotor mit einem Ab-Werk-Preis von 1.000 € zur Einfuhr in GB.

Ware	Preis	Ursprung
Motorblock, Kolben, Pleuel	450	Drittland (kein EU-Ursprung)
Kurbelwelle (150 €), Bolzen, Steuergerät und alles andere	550	Deutschland/EU

Die Ursprungsregel ist erfüllt, weil der Wert sämtlicher Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 50 % nicht überschreitet. Der Motor ist als EU-Ursprungserzeugnis präferenzberechtigt.

Kumulierung (Artikel ORIG.4)

keine diagonale
Kumulierung!

Absatz 1

- Bilaterale Kumulierung

Absatz 2 und 4

- Vollständige Kumulierung (Berücksichtigung der Wertschöpfung)
- Lieferantenerklärung gemäß Anhang ORIG-3

Absatz 3

Minimalbehandlung nicht ausreichend, siehe Artikel ORIG.7

Präferenzen (Art. ORIG.18 und 19)

Artikel 18

- Absatz 2a) – **Erklärung zum Ursprung**
- Absatz 2b – Gewissheit des Einführers

Artikel 19

- Absatz 2 – Erklärung zum Ursprung auf der Rechnung bzw. anderem Handelspapier, Wortlaut gemäß Anhang ORIG-4
- Absatz 4 – einzelne oder Mehrfachsendung

- **Selbstzertifizierung**
- Keine Warenverkehrsbescheinigung vorgesehen

Präferenznachweis: Erklärung zum Ursprung

Wortlaut gemäß Anhang ORIG-4

(Zeitraum: Vom _____ bis zum _____(1))

Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht (Ausführer-Referenznummer ... (2)) erklärt, dass diese Waren, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungserzeugnisse ... (3) sind.

..... (4)
(Ort und Datum)

.....
(Name des Ausführers)

- Fußnote 1: bei Mehrfachsendungen, höchstens 12 Monate
- Fußnote 2: REX-Nummer
- Fußnote 3: VK oder EU



Präferenznachweis: Übergangszeitraum

- Erklärungen zum Ursprung dürfen ausgestellt werden, auch wenn noch nicht alle Lieferantenerklärungen vorliegen
- Frist für Vorliegen der Lieferantenerklärungen
1. Januar 2022
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/2254
(ABl. L 446 vom 31. Dezember 2020).



UK Global Tariff

- Britischer Zollltarif seit 1. Januar 2021
- Zollsätze für Waren aus Drittstaaten, die nicht präferenzberechtigt eingeführt werden dürfen
- Zahlreiche Zölle auf Null reduziert
- ➔ Überprüfung UK Global Tariff
- ➔ Zollsatz 0% > kein Ursprungsnachweis notwendig



NICHTTARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE



Technische Handelshemmnisse

(Kapitel 4)

- Einhaltung der Produktvorschriften des Zielmarktes
- Verweise auf internationale Standards
- Selbstzertifizierung der Konformität für Waren mit geringen Risiko
- Keine gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen
- Sektorale Anhänge

Sektorale Anhänge



Kraftfahrzeuge und Ausrüstung und Teile (Anhang TBT-1)

- Kapitel 40, 84, 85, 87, 94
- UN-Typgenehmigungszertifikat
- Internationale Standards

Arzneimittel

Anhang TBT-2

- Gegenseitige Anerkennung von Inspektionsergebnissen in Produktionsstätten

Ökologische Erzeugnisse

Anhang TBT-4

- Gleichwertigkeit von Gesetzgebung und Kontrollsystemen
- Inverkehrbringen möglich

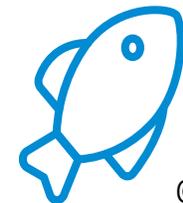
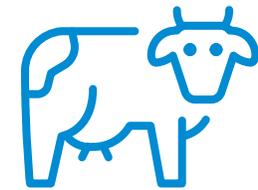
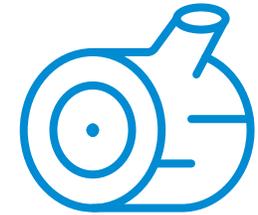
Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS, Kapitel 3)

Ziele:

- Hohes Schutzniveau
- gleichzeitig Handel erleichtern
- Keine unnötigen Handelshemmnisse

Voranmeldung

- Zwei eigenständige SPS-Regime
- Einhaltung der Bestimmungen des Zielmarktes
- Kontrollen





DATENÜBERMITTLUNGEN EU-VK

Übergangs- bestimmung

Übermittlung personenbezogener Daten ins Vereinigte Königreich wird nicht als Übermittlung in ein Drittland angesehen (Art. FINPROV.10A)

Datenübermittlung in Drittland

- Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission
- Andere Maßnahmen nach Kap. V DSGVO, z.B.:
 - Standarddatenschutzklausel (SCC)
 - Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR)



DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Arten der Dienstleistungserbringung



Modus 1

Dienstleistung
überschreitet die Grenze



Modus 2

Auslandsreise des
Dienstleistungs-
empfängers



Modus 3

Unternehmerische
Präsenz im Ausland



Modus 4

Auslandsreise des
Dienstleisters

Dienstleistungen im Abkommen

Die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung in Modus 1 bis 3 ist grundsätzlich erlaubt, sofern sie nicht explizit ausgeschlossen ist. Denn: Mögliche Beschränkungen existieren in Form von Negativlisten (Art. SERVIN.2.7 und 3.6).

Marktzugang

Keine
quotenmäßigen
Beschränkungen
oder wirtschaftlichen
Bedarfsprüfungen

Örtliche Repräsentanz

Kein
Präsenzerfordernis
im anderen Staat

Inländer- behandlung

Keine
Schlechterstellung
ausländischer
Dienstleister

Meist- begünstigung

Automatische
Geltung
günstigerer
Regelungen

Die Anhänge des Abkommen: Beispiele für Einschränkungenmöglichkeiten (=Vorbehalte)

Bestehende Maßnahmen (Annex SERVIN-1)

- Vorbehalt Nr. 1: Verfügungsbeschränkungen und Staatsangehörigkeitsanfordernis für Bereiche Gesundheit, Soziales und Bildung
- Vorbehalt Nr. 2: Kommerzielle Präsenz und Qualifikationsanforderungen für juristische Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen

Zukünftige Maßnahmen (Annex SERVIN-2)

- Vorbehalt Nr. 2: Maßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Rechtsberatungs- sowie Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen
- Vorbehalt Nr. 3: Gebietsansässigkeit für Erbringung gesundheitsbezogener freiberuflicher Dienstleistungen

Zusätzlich gelten nationale Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse/-verfahren, technische Normen und Zulassungsanforderungen/-verfahren grundsätzlich fort.



BREXIT & AUSLANDSEINSÄTZE

Zwei Kategorien von Auslandseinsätzen

Die kurze Geschäftsreise

- Vorübergehender Aufenthalt zur Erledigung diverser geschäftlicher Angelegenheiten im Gastland
- In der Regel moderater Verwaltungsaufwand

Erbringung von Dienstleistungen

- Einreise qualifizierten Personals zur Erbringung von Dienstleistungen an einen Kunden im Gastland
- Erheblicher Verwaltungsaufwand

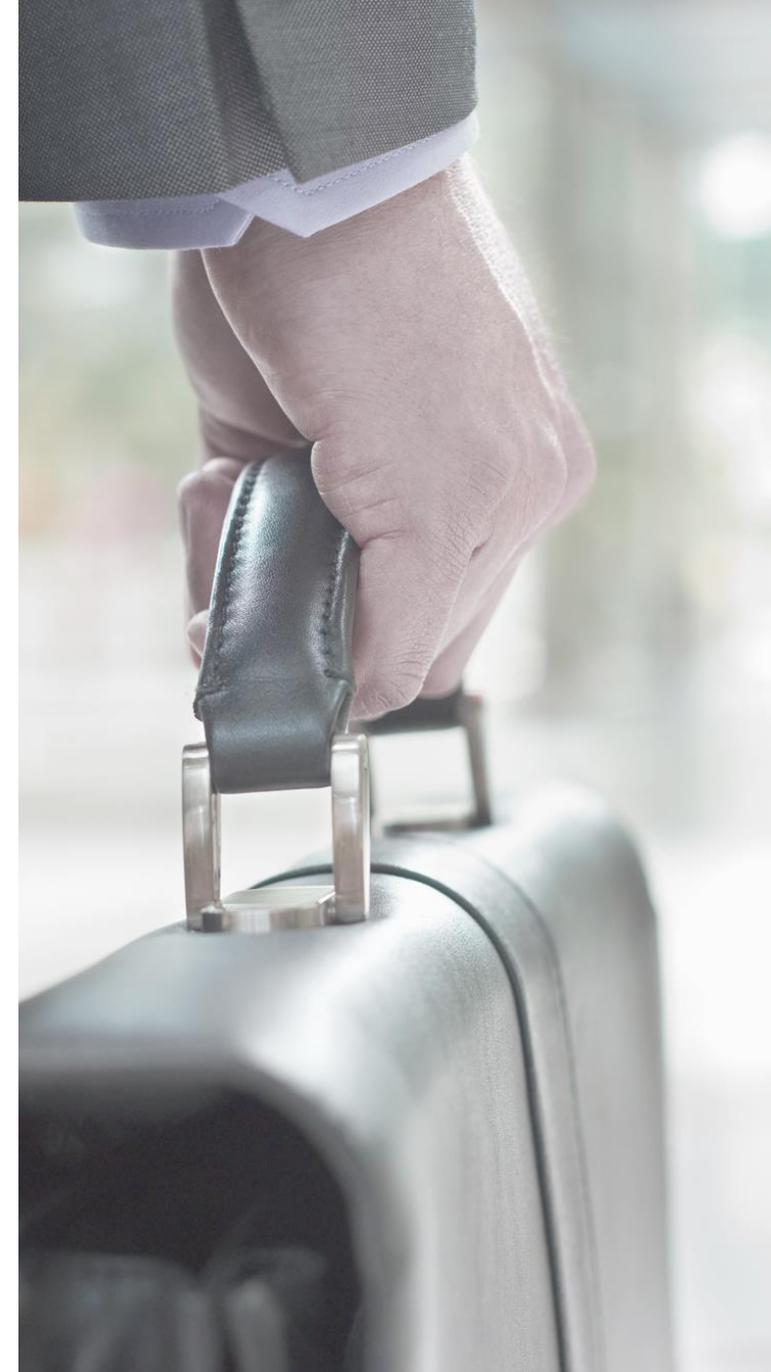


Die kurze Geschäftsreise

Was geht, und was geht nicht?

- Verboten:
 - Geschäftliche Aktivitäten mit der Öffentlichkeit
 - Kein Gehalt aus dem Gastland
- Erlaubte Aktivitäten (Auswahl):
 - Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen
 - Marktforschung / Marktanalyse
 - Aushandlung / Unterzeichnung von Verträgen
 - Besuch von Messen zu Werbezwecken
 - (Simultan-) Übersetzungen

Quelle: Artikel SERVIN.4.3 und Anhang SERVIN-3



Die kurze Geschäftsreise

Besonders praxisrelevant: sachnahe Dienstleistungen

- Kauf- oder Mietvertrag über gewerbliche oder industrieller Ausrüstung oder Maschinen (einschließlich Software) mit einer juristischer Person aus der EU
- Im Zusammenhang damit: Garantie- oder sonstiger Dienstleistungsvertrag (z.B. Auf- / Abbau, Wartung)
- Personen aus EU mit nötigem Fachwissen reisen ein, um diesen Vertrag zu erfüllen

Problem der Divergenz:
die neuen (!) britischen
Immigration Rules sind
deutlich restriktiver.
Eventuell hilfreich:

Section 29 des European
Union (Future
Relationship) Act 2020

Die kurze Geschäftsreise

Die Einreise und die Aufenthaltsdauer

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind:

- keine Arbeitserlaubnis / kein Visum
- Aufenthalt für bis zu 90 Tage innerhalb eines rollierenden 6-Monatszeitraums (bei der Berechnung hilft der [Schengen-Rechner](#) der Europäischen Union)
- VK gewährt derzeit sogar sechs Monate
- Keine wirtschaftliche Bedarfsprüfung o.ä.

Ab sofort muss der Grund für die Einreise glaubhaft gemacht werden (können):

Hier sind Dokumente aufgelistet, die der Glaubhaftmachung dienen.

Die Erbringung von Dienstleistungen (CSS)

Voraussetzungen:

- Britischer Kunde hat einen „gutgläubigen“ Dienstleistungsvertrag (für max. 12 Monate) mit einer Gesellschaft aus der EU
- CSS hat seit mind. 1 Jahr ein Arbeitsverhältnis mit einer juristischen Person, die nicht im anderen Gebiet ansässig ist, sowie
- mindestens dreijährige Berufserfahrung, Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss und die erforderlichen Berufsqualifikationen
- Keine Vergütung aus dem anderen Gebiet

Quelle: Artikel SERVIN.4.1 Absatz 5 b)



© iStock.com/Yuri_Arcurs

Die Erbringung von Dienstleistungen (CSS)

Zusätzlich erforderlich:

- Die Branche muss ausdrücklich in der Positivliste genannt sein
- Es darf keinen nationalen Vorbehalt bezüglich dieser Branche geben

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann das erforderliche Visum beantragt werden. Bei Erteilung: Einreise und Aufenthalt entweder

- für die Dauer des Vertrages, oder
- bis zu 12 Monate, je nach dem was kürzer ist

Zwingend erforderlich:
„Sponsorship
Certificate“ des
Auftraggebers und
darauf bezogenes
[Visum](#) „Tier 5
International
Agreement Worker“

Entsendung und Sozialversicherung

Neu = Alt

Protokoll über die
Koordinierung der sozialen
Sicherheit

Artikel SSC.10:
Sozialversicherung am Ort
der Arbeitsleistung

Ausnahme: Entsendung,
Artikel SSC.11

Definition

Arbeitsverhältnis,
normaler Arbeitsort in
einem Gebiet, auf
Veranlassung des
Arbeitgebers
vorübergehend im
anderen Gebiet. Maximal
für 24 Monate,
Ablöseverbot

Verfahren

Aufgrund der Kürze der
Zeit kein neues Verfahren.
Artikel SSCI.75 regelt, dass
vorübergehend die
bisherigen Formulare
wiedergenutzt werden.

Weitere Informationen bei
der [DVKA](#)

Linkliste

- [Abkommen EU-VK](#) (deutsche Fassung)
- [Access2Markets \(Online-Tool zum Ursprung ROSA\)](#)
- [FAQ](#) der EU-Kommission zum Abkommen (Englisch)
- [Lizenzfinder](#) Dienstleistungen (Englisch)
- [European Union \(Future Relationship\) Act 2020](#)
(Englisch)



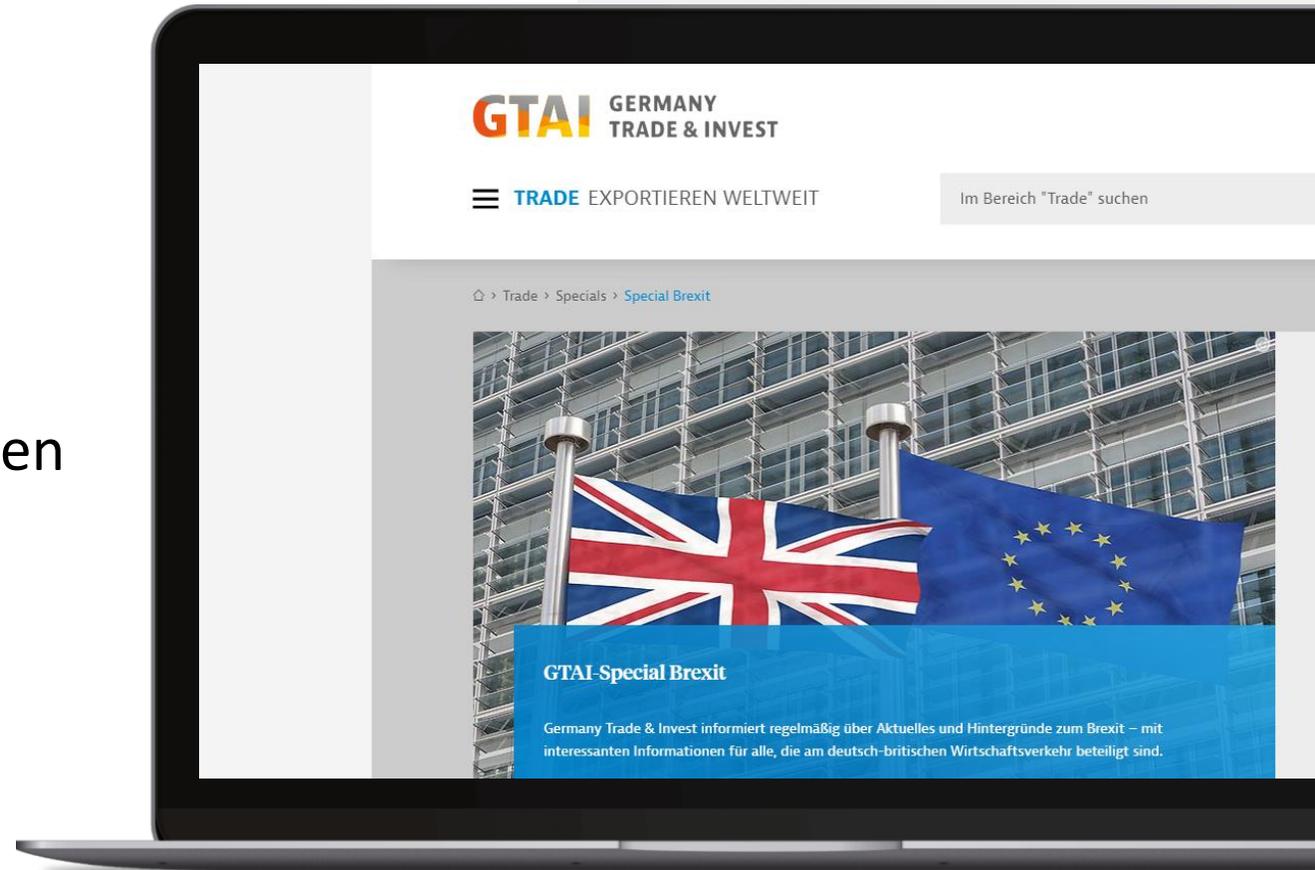
Zeit für Fragen

Brexit

Sonderseite

- Rechts- und Zollinformationen, Marktberichte und Branchenanalysen
- Veranstaltungen und Webinare
- Auskunftsdienste

www.gtai.de/brexit



Ausländisches Wirtschaftsrecht & Zoll

Produkte

Ausländisches Wirtschaftsrecht

- Recht kompakt
- Dienstleistungen erbringen in...
- Linklisten „Ausländische Gesetze“
- Webinare
- Portal 21
- [Newsletter Recht](#)

→ www.gtai.de/recht



Zoll

- Zoll und Einfuhr kompakt
- Zoll aktuell
- „Zollfrei durch die Welt“
(Freihandelsabkommen)
- Themenspecials, wie z.B. WTO und Handelspolitik
- [Newsletter Zoll](#)

→ www.gtai.de/zoll



Für weitere Informationen

www.gtai.de/brexit